



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

**Geplante Naturschutzgebietsverordnung „Markelfinger Winkel und westlicher Gnadensee“,
Stadt Radolfzell, Gemarkung Markelfingen, sowie Gemeinden Allensbach und Reichenau, Landkreis Konstanz**

Das Regierungspräsidium Freiburg beabsichtigt gemeinsam mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Markelfinger Winkel und westlicher Gnadensee“ gemäß § 23 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) i.V.m. § 39 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG). Mit gleicher Verordnung soll der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach §§ 21, 80 WG eingeschränkt werden.

Zudem sollen mit Inkrafttreten der neuen Verordnung

- die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet „Bodenseeufer“ auf Gemarkung Markelfingen auf dem Gebiet der Stadt Radolfzell, Ortsteil Markelfingen, Landkreis Konstanz, vom 10. September 1982 (GBl. v. 15.10.1982, S. 446) vollständig und
 - die Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet „Halbinsel Mettnau“ auf dem Gebiet der Stadt Radolfzell, Landkreis Konstanz vom 27. Januar 1984 (GBl. v. 14.03.1984 S. 168), insoweit, als sie den Geltungsbereich der neuen Verordnung betrifft,
- außer Kraft treten.

Das zu verordnende Gebiet hat eine Größe von rund 258 ha und liegt in den FFH-Gebieten „8219-341 Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ und „8220-341 Bodanrück und westlicher Bodensee“ sowie im Vogelschutzgebiet „8220-401 Untersee des Bodensees“. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Schutzgebietsverordnung erstreckt sich im Landkreis Konstanz auf die Stadt Radolfzell, Gemarkung Markelfingen sowie die Gemeinden Allensbach und Reichenau.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich einer Übersichts- und einer Detailkarte liegt gemäß § 24 Abs. 2 NatSchG in Papierform beim

Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., Raum 1.30,

für die Dauer eines Monats in der Zeit

von Montag, den 21.11.2022, bis einschließlich Dienstag, den 20.12.2022,

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der zugehörigen Karten wird für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt5/ref56/naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-markelfingerwinkel>

veröffentlicht.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Karten für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei der räumlich betroffenen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz elektronisch und in Papierform zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgestellt:

Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Gebäude A, 3. OG Aufgang Nord, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer B225. Um vorherige Terminvereinbarung unter 07531/800-1220 oder 07531/800-1222 oder naturschutz@lrakn.de wird gebeten.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Verordnungsentwurf einschließlich der Karten für die Dauer der öffentlichen Auslegung an folgenden Orten kostenlos während der jeweiligen Sprechzeiten einzusehen:

- **Stadtverwaltung Radolfzell**, Schützenstraße 24, EG, Stabstelle Umwelt, Klima und Naturschutz, 78315 Radolfzell. Um vorherige Terminreservierung unter 07732/81250 wird gebeten.
- **Rathaus der Gemeinde Allensbach**, Rathausplatz 8, vor dem Bauamt, 78476 Allensbach sowie
- **Rathaus der Gemeinde Reichenau**, Münsterplatz 2, Zimmer 14, 1. OG, 78479 Reichenau.

Rechtsverbindlich sind nur das beim Regierungspräsidium Freiburg durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., abteilung5@rpf.bwl.de, vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass am 22.11.2022 um 18:00 Uhr im Milchwerk Radolfzell, Werner-Messmer-Straße 14, Tagungsraum 1, 78315 Radolfzell, eine Informationsveranstaltung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Ausweisung des Naturschutzgebiets stattfindet. Alle Interessierten sind hierzu eingeladen.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung – Verfahrensmanagement), Referat 55 (Naturschutz, Recht) und Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben,

gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden innerhalb des Regierungspräsidiums zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das naturschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 e) DSGVO. Das Regierungspräsidium Freiburg ist zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>

Freiburg i. Br., den 10.11.2022
Regierungspräsidium Freiburg